

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

II-860 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

7017/1-Pr/80

351/AB

1980 -04- 11

zu 329/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zu Zahl 329/J-NR/1980

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Marsch und Genossen (329/J), betreffend Vornahme einer Hausdurchsuchung im Zentralsekretariat der SPÖ, beantworte ich wie folgt:

Zu 1.:

Auf Antrag des Privatanklägers Hans Prettereibner hat das Strafbezirksgericht Wien mit Beschluß vom 8.2.1980, 3 U 127/80, die Druckschrift "Gefahr von rechts", Auflage Februar 1979, beschlagnahmt und zur Durchführung der Beschlagnahme die Hausdurchsuchung unter anderem in den Räumen des Zentralsekretariats der SPÖ angeordnet. Der gegen diesen Beschluß erhobenen Beschwerde hat das Landesgericht für Strafsachen Wien mit Beschluß vom 12.3.1980, 13 a Bl 170/80, nicht Folge gegeben.

Hinsichtlich der Entscheidungsgründe der beiden Gerichtsbeschlüsse verweise ich auf die angeschlossenen Beschlusaufsertigungen.

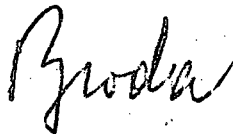
Zu 2.:

Der Beschlagnahmebeschluß des Strafbezirksgerichtes Wien gründet sich auf die Beschlagnahmemöglichkeiten des geltenden Pressegesetzes, das weder die Prüfung des konkreten Rechtsschutzbedürfnisses noch eine Interessenabwä-

- 2 -

gung vorsieht. Die Regierungsvorlage zu einem Mediengesetz, das an die Stelle des derzeitigen Pressegesetzes treten soll, macht hingegen die Beschlagnahme von einer Interessenabwägung abhängig. Die Pressebeschlagnahme soll nur dann zulässig sein, wenn das konkrete Rechtsschutzbedürfnis nach Verhinderung der Verbreitung oder Weiterverbreitung des inkriminierten Inhalts schwerer wiegt als das durch die Beschlagnahme gefährdete Informationsinteresse. Das Bundesministerium für Justiz wird in den parlamentarischen Beratungen über den Mediengesetzentwurf, die derzeit im Gange sind, darauf hinwirken, daß das künftige Medienrecht für Beschlagnahmen, die mit den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und Angemessenheit nicht im Einklang stehen, keinerlei Handhabe bieten wird.

10. April 1980



3 U 127/80

4

Das Strafbezirksgericht Wien hat in der Strafsache des Privatanklägers Hans F r e t t e r e b n e r , Zeitungsherausgeber und Publizist, 1010 Wien, Seiler-gasse 14, vertreten durch Dr. Heinrich Wille, Rechtsanwalt, Ferstelg. 1, 1090 Wien, gegen den Beschuldigten Karl K e r s c h h o f e r , Redakteur, 1120 Wien, K-hleslplatz 12, wegen § 30 Abs. 2 PresseG. (§§ 115 StGB, 152 StGB) den

B e s c h l u ß

gefaßt:

1.) Auf Antrag des Privatanklägers Hans Fretter-ebner wird die

B e s c h l a g n a h m e

der Druckschrift "thema - Gefahr von rechts", Auflage Februar 1979,

xx in den Räumlichkeiten

a) Dr. Karl Renner-Institut, K-hleslplatz 12, 1120 Wien,

b) im Schreibbüro Kitty P a s t e k y , Lange Gasse 70/4, 1030 Wien,

c) Druck-Vorwärts AG, Rechte Wienzeile 97, 1056 Wien,

d) Zentralsekretariat der SPÖ, Löwelstr. 10, 1010 Wien, und

e) Wiener Volksbuchhandlung Gesellschaft m.b.H., 1010 Wien, Löwelstr. 10,

aller noch zur Verbreitung bestimmten Exemplare

a n g e o r d n e t .

--2--

2.) Zur Durchführung der unter 1.) verfügten Beschlagnahme wird die Hausdurchsuchung an den zu Punkt 1) a) bis e) angeführten Orten

a n g e o r d n e t .

Begründung:

Der Privatankläger Hans Prettereibner hat am 29.1.1980 beim Landesgericht für Strafsachen Wien den Antrag auf Einleitung der Voruntersuchung, auf Hausdurchsuchung und Beschlagnahme der im Spruch angeführten Druckschrift "thema - Gefahr von rechts" eingebracht.

Mit Beschluß der Ratskammer des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 30.1.1980, GZ. 24 d Vr 959/80 - 3, wurde festgestellt, daß die vom Privatankläger nach § 111 StGB. inkriminierten Textstellen im gegebenen Artikelzusammenhang das Tatbild- nach § 111 StGB. nicht verwirklichen. Hinsichtlich der nach § 152 StGB. und § 115 StGB. unter Privatanklage gestellten Teile des Artikels liegt jedoch die Zuständigkeit des Strafbezirksgerichtes Wien vor.

Auf den Seiten 24 bis 27 der bezeichneten Druckschrift ist ein Artikel unter der Überschrift "Die ÖVP und bürgerliche Randgruppen" erschienen, der sich auf Seite 26 und 27 insbesondere auch namentlich mit der Person des Privatanklägers Hans Prettereibner befaßt.

17

- 3 -

Darin wird u.a. ausgeführt, daß das Monatsmagazin des Privatanklägers "Politische Briefe" nahezu ausschließlich Hetzartikel gegen die SPÖ und die Regierung Kreisky enthalte. Er greife dabei vornehmlich zum Mittel der persönlichen Diffamierung von SPÖ-Spitzenpolitikern. In Übereinstimmung^{mit} der Ansicht der Privatanklage könnte darin eine unrichtige Tatsachenbehauptung gelegen sein, wodurch der Kredit, und Erwerb des Privatanklägers geschädigt oder gefährdet werde. Unter Berücksichtigung des antsbekannten Umstandes, daß der Privatankläger mehrfach wegen Ehrenbeleidigung, begangen an Spitzenpolitikern der SPÖ, rechtskräftig abgeurteilt wurde, kann aus dieser Erwägung heraus eine erfolgreiche Weiterverfolgung der Privatanklage nicht zu erwarten sein.

Auf Seite 27 wird jedoch das Magazin, dessen Eigentümer und Herausgeber der Privatankläger ist, als "Pretterebners Schmutzblatt" bezeichnet. Durch diese Formulierung ist das Tatbild der Beleidigung nach § 115 (1) StGB. in Form der Beschimpfung erfüllt.

Die Passivlegitimation des Beschuldigten als nur für den Inhalt verantwortlich ergibt sich in eindeutiger Weise aus dem auf Seite 2 abgedruckten Impressum.

Da der gegenständliche Artikel nicht namentlich bezeichnet ist, wurde zunächst der Antrag auf Einleitung der Veruntersuchung gestellt, wo zu klären sein wird, ob

- 4 -

der Beschuldigte auch der Verfasser der inkriminierten Textstellen gewesen ist.

Es besteht somit der Verdacht eines Preßinhaltsdeliktes. Zur Sicherung des Verfallsanspruches des Privatanklägers war daher die Beschlagnahme der im Spruch näher bezeichneten Druckschrift anzuordnen.

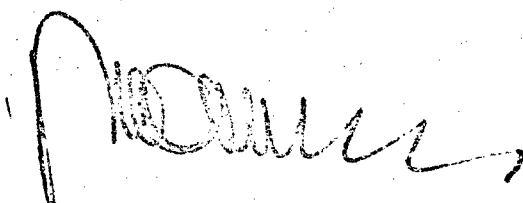
Da es sich bei den in der Privatanklage bezeichneten Räumlichkeiten um Orte handelt, wo unwiderlegbar Exemplare gelagert werden, die noch zur Verbreitung bestimmt sind, war in Verbindung mit dem Beschluß auf Beschlagnahme auch die Hausdurchsuchung anzuordnen.

Gemäß § 39 Pressegesetz ist die Weiterverbreitung des Druckwerkes oder die Wiederveröffentlichung des als strafbar bezeichneten Inhaltes bei Strafe verboten, solange die Beschlagnahme dauert.

Strafbezirksgericht Wien

1061 Wien, Hernalsener Gürtel 6-12

Abt. 3, am 6.2.1980



(Mag. Ernest Maurer)

I - II Beschluss 13 a Bl 170/80

Strafbezirksgericht Wien

4 fach

2 0. 1. 1980
H. Schachter, RA
Falschschreiben

Das Landesgericht für Strafsachen Wien als Be-
~~ratung~~

schwerdegericht hat heute in nicht öffentlicher Sitzung nach Anhörung des öffentlichen Anklägers, in der Strafsache der RA Hans Pretterebner gegen den Beschuldigten Karl Kerschhofer u.a. wegen des Vergehens nach dem § 30 Pressegesetz (§§ 115, 152 StGB), über die Beschwerde der Sozialistischen Partei Österreichs, vertreten durch Dr. Herbert Schachter, RA in 1010 Wien, Rathausplatz 8, gegen den Beschluß des StrafbG Wien vom 8.2.1980, 3 U 127/80-4, insoweit mit diesem Beschluß, über Antrag des RA Hans Pretterebner, die Hausdurchsuchung in den Räumen des Zentralsekretariats der SPÖ in Wien I., Löwelstraße 18, zum Zwecke der Beschlagnahme von noch zur Verbreitung bestimmten Stücken der Druckschrift "Gefahr von rechts", Auflage 1979, angeordnet worden ist, den

B e s c h l u ß

gefaßt:

Der Beschwerde wird nicht Folge gegeben.
Die Kosten des Beschwerdeverfahrens bilden einen Teil der Kosten des Gesamtverfahrens.

B e g r ü n d u n g :

Gegen den eingangs erwähnten Beschluß des StrafbG Wien wird im Urdage seiner Anfechtung folgendes eingewendet:

1.) Weder aus dem Impressum noch aus dem Inhalt der inkriminierten Broschüre sei ein wie immer gearteter Zusammenhang mit der SPÖ, insbesondere mit ihrem Zentralsekretariat und dessen Sitz in Wien I, Löwelgasse 18 gegeben.

Nun habe zwar das Erstgericht nicht von sich aus die Hausdurchsuchung und Beschlagnahmen in den Räumen des Zentralsekretariats angeordnet, sondern sei dies über Antrag des PA geschehen.

Trotzdem wäre das Erstgericht verpflichtet gewesen diese Hausdurchsuchung abzulehnen, da der Antrag ohne Begründung gestellt worden sei.

Der PA hätte zu bescheinigen gehabt, warum er der Ansicht sei, daß im Zentralsekretariat der SPÖ die inkriminierte Broschüre zur Verbreitung vorrätig sei.

Der angefochtene Beschluß enthalte lediglich die Scheintbegründung, es sei mit dem Beschlagnahmenschluß auch die Hausdurchsuchung anzuordnen, da es sich bei den in der Privatanklage bezeichneten Räumlichkeiten um Orte handelt, wo unwiderlegtermaßen Exemplare gelagert werden, die noch zur Verbreitung bestimmt seien.

Gemäß § 139 StPO dürfe eine Hausdurchsuchung nur dann angeordnet werden, wenn (unter anderen) begründeter Verdacht vorliege, daß sich dort Gegenstände befinden, deren Besitz oder Besichtigung für eine bestimmte Untersuchung von Bedeutung sein können.

2.) Gemäß § 140 StPO sei eine Durchsuchung in der Regel nur nach vorausgegangener Vernehmung dessen bei dem sie

-7-

Vorgenommen werden sollte und nur insoweit zulässig, als durch die Vernehmung weder die freiwillige Herausgabe des Gesuchten noch die Beseitigung der die Durchsuchung Veranlassenden Gründe herbeigeführt wird.

Keiner der vorgenannten Voraussetzungen für die Hausdurchsuchung in den Räumen des Zentralsekretariats der SPÖ liege somit vor.

Beantragt wird daher der bekämpfte Beschluss insoweit mit ihm die vorerwähnte Hausdurchsuchung angeordnet wurde, als nicht dem Gesetz nicht in Einklang stehend, aufzuheben.

Zu diesen Beschwerdebegründungen erwidert und anerkennt das Beschwerdegericht wie folgt:

ad 1.)

Voraussetzung einer Hausdurchsuchung ist der bereits vor ihrer Durchführung bestehende konkrete Verdacht einer bestimmten strafbaren Handlung (hier: das Vorliegen einer strafbaren Handlung nach den §§ 145, 152 StGB in eventu in der Ausführung des § 30 Br.G.) und das Vorliegen von Gründen für die Annahme, daß sich durch die Durchsuchung für die Untersuchung wesentliche Gegenstände (hier: noch zur Verbreitung / bestimmte Exemplare der inkriminierten Druckschrift) finden lassen.

Der diesbezüglich gestellte Antrag auf Hausdurchsuchung und Beschlagnahme inkludiert die Behauptung, daß sich auch in den Räumen des Zentralsekretariats der SPÖ solche zur Verbreitung bestimmte Exemplare befinden.

In der Beschlußbegründung führte das Erstgericht aller-

-4-

nur an, es handle sich bei den Räumlichkeiten des Zentralsekretariats "unwiderlegtermaßen" um einen Ort, wo solche Exemplare gelagert werden.

Prämissen, die (in Ansehung der Beschwerdeführerin) die vorerwähnte Schlußziehung des Erstgerichtes überprüfbar gemacht hätten, sind dem bekämpften Beschluß nicht zu entnehmen.

Es ist der Beschwerde daher zuzugeben, daß der bekämpfte Beschluß im Umfange seiner Bekämpfung unzureichend begründet wurde.

Dennoch ist das Beschwerdegericht nicht berechtigt, dem Beschwerdeantrag Folge zu geben, dies aus folgenden Gründen:

Nach Fassung des Hausdurchsuchungsantrages wurde nämlich der PA Hans Prettereibner vom Erstgericht als Zeuge vernommen (Seite 69 ff des Aktes).

Im Zuge dieser Vernehmung brachte er vor, daß er am 14.1.1980 aufgrund eines Anrufes im Dokumentationszentrum des "Österreichischen Widerstandes" erfahren habe, daß die inkriminierte Druckschrift bei der SPÖ in der Löwelstraße und im Dr. Renner-Institut erhältlich sei.

Er habe sich dann mit dem Taxi in die Löwelstraße begeben, wo er im Vorzimmer des Zentralsekretariats auf einem großen Tisch neben vielen anderen Druckschriften auch etwa 10 bis 15 Exemplare der inkriminierten Druckschrift vorgefunden habe. Über sein Befragen habe er die Auskunft erhalten, daß er diese Broschüre in der Dokumentationsstelle bzw. bei der SPÖ - Information künf-

-5-

lich erworben können.

Er sei dann an die SPÖ-Information neben der Pfor-
tlerloge verlesen worden. Dort selbst seien etwa 40
bis 50 Exemplare auf dem Pult neben der Kasse, sowie auf
einem großen Tisch platziert gewesen. Er habe dahin ein
solches Exemplar käuflich erworben (siehe vorgelegter
Paragon).

Aufgrund dieser Gegebenheiten habe er den Antrag
auf Ausforschung und Beschlagnahme auch im Zentralschre-
tariat der SPÖ gestellt.

Was vermehrt den Beweiswert dieses Verbringens (als
Bescheinigungsmittel) betrifft, so muß es insbesondere
in Verbindung mit dem, in Fotokopie vorgelegten "Paragon"
beurteilt werden, der als objektives Bescheinigungsmit-
tel das subjektive Verbringen des RA, über seine Wahr-
nehmungen am 14.1.1980 in Wien I., Miklatstraße 18,
unterstützt.

Am Rande ist auch zu bemerken, daß die "SPÖ-Info-
ration" bei der der RA die gegenständliche Druckszust
am 14.1.1980 käuflich erworben hat, unter demselben tele-
fonischen Rufnummer (lt. Paragon 63-27-21) zu erreichen
ist, die im amtlichen Telefonbuch für Wien 1979/80 als
Zentralnummer für verschiedene Stellen der ZfM SPÖ, darunter
auch für das Zentralschreibariat, aufscheint.

Wanngleich das Verleben des RA nicht immer ungetrübt
verlief, so liegen die Gegebenheiten, die persönlchkeits-
beeinträchtigung wirken könnten, schon mehr als 10 Jahre
zurück, sie lassen daher einen Schluß auf die Gegenwart

nicht mehr zu.

Die Vielzahl der Verurteilungen des PA wegen Presse-
ⁱⁿverhaltensdelikten (in den letzten Jahren) erfolgten, im
Zusammenhang mit seiner journalistischen Tätigkeit.

Daraus den Schluß zu ziehen, daß die zeugenschaft-
lichen Bekundungen des PA anlässlich seiner Vernehmungen
vor dem Erstgericht bewußt unwahr waren, ginge wohl zu
~~weit~~ weit.

Das Beschwerdegericht verneint daher, daß diesen Be-
kundungen Bescheinigungswert im Provisorialverfahren nicht
abgesprochen werden kann.

Geht man nun von diesen Angaben des PA als Zeugen vor
Gericht aus, so bestand für den PA im Zeitpunkt der Stellung
des Antrages auf Hausdurchsuchung und Beschlagnahme in
den Räumen der Beschwerdeführerin, Grund für die Annahme,
daß sich dort noch zur Verbreitung bestimmte Exemplare der
inkriminierten Druckschrift vorfinden. Daß diese im Zeit-
punkt der Durchführung des erstgerichtlichen Beschlusses
nicht mehr vorhanden waren, läßt sich ohne weiteres aus dem
Zeitablauf erklären.

Für den erstgerichtlichen Hausdurchsuchungsbefehl lagen
daher aus objektiver Sicht Gründe vor:

Diese Gründe wurden erst nach Fassung des Hausdurch-
suchungsbefehles aktenkundig, sie waren aber bereits dem
PA als er seinen Hausdurchsuchungsantrag bei Gericht stellte,
bekannt und sind sie in der Folge aktenkundig geworden.

Es stellt sich somit die Frage, wie das Beschwerde-

-7-

gericht in einem solchen Falle zu befinden habe.

Vorschriften darüber sind der Strafprozessordnung
explizit vorbehalten nicht zu entnehmen.

Es ist jedoch kein Grund ersichtbar, warum in diesem
Falle nicht die Vorschriften hinsichtlich der Entschei-
dung über eine Revision analogerweise angewandt werden
sollen.

Im § 431 StPO wird nämlich ausgeführt, daß gegen die
Entscheidungen des Bezirksrichters, insoweit sie der Re-
vision nicht unterliegen, dem Betroffenen das Rechtsmittel
der Beschwerde an den Gerichtshof ersetzt Rastum zu-
stehen.

Das Rechtsmittel der vollen Revision gegen ein be-
zirksgerichtliches Urteil kennt kein Revisionsanliegen, es
kann daher ein solches Verbot auch im Verfahren über eine
Beschwerde nicht postuliert werden.

Das bedeutet jedoch mit anderen Worten ausgedrückt,
daß es dem Beschwerdeführer unbekannt bleibt, selbst
Erklärungen zur Klarstellung des von ihm zu beurteilenden
Sachverhaltes, sei es durch das Gericht, sei es durch
die Polizei oder auch durch andere öffentliche Stellen,
zu veranlassen und somit bei seiner Beurteilung der Wahr-
heit und Stichhaltigkeit des Beschwerdevorbringens,
nicht auch auf die dadurch neu hervorgekommenen Sachverhalte
zu berufen.

Kann nun, wie hier, bereits vor dem Gericht ein
Rechtsbeschwerden einlegend jedoch die Beschwerdemittel
beigebraucht worden ist, nämlich dafür, daß für

-8-

die Durchführung der Hausdurchsuchung Gründe vorgelegen sind, so darf das Beschwerdegericht diese Gründe bei seiner Entscheidung nicht übersehen. ~~Grundbesitznehmer~~

Das Beschwerdegericht ist vielmehr berechtigt, und in der Lage, nach der Aktenlage festzustellen, daß für den erstgerichtlichen, bekämpften Beschluß zureichende Gründe vorgelegen sind, sodaß dieser Beschluß zwar formell gesehen nicht ausreichend begründet war, daß er jedoch materiell gesehen der Bestimmung des § 139 (1) StPO entsprechen hat.

Dem Beschwerdecinwand, daß der bekämpfte Hausdurchsuchungsbefehl grundlos erlassen worden sei, kann daher im Sinne des Vorgesagten nicht beigespflichtet werden.

ad 2.)

Wie dem Bericht des Büros für Vereins- und Presserechtsangelegenheiten über die erfolgte Hausdurchsuchung in den Räumen des Zentralsekretariats der SPÖ zu entnehmen ist, wurde dem Gerichtsbeschluß dem in den Räumen des Zentralsekretariats anwesend gewesenen Zentralsekretär der SPÖ Fritz Marsch übergeben, der erklärte, daß sich kein Exemplar dieser Druckschrift dort befinde.

Zentralsekretär Fritz Marsch ist zweifelsfrei als Repräsentant des Zentralsekretariats anzusehen, was sich neben seiner Stellung schon daraus ergibt, daß er die Vollmacht für den Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin namens der SPÖ-(Zentralsekretariat) fertigte (Seite 43 des Aktes).

-9-

Da die Antshandlung wie üblicherweise nicht vom Richter persönlich geleitet worden ist, bestand auch keine Möglichkeit eine förmliche richterliche Vernehmung des ~~Ver-~~nehmung des Vertreters der "Betroffenen" durchzuführen, doch wurde diesem Vertreter Gelegenheit zur Äußerung gegenüber den, die Antshandlung durchführenden Polizeiorgan, ^{gegeben} was sich schon daraus ergibt, daß Zentralsekretär Marsch gegen die Hausdurchsuchung "Vorbehalte" erhob (Seite 82 des Aktes), ergibt.

Da Hausdurchsuchungen zum Zwecke der Beschlagnahme aufgrund eines richterlichen Befehles in fast allen Fällen durch Organe der Sicherheitsbehörden, in Wien durch das mit der Materie besonders vertraute Büro für Vereins- und Presse-rechtsangelegenheiten durchgeführt werden, muß angenommen werden, daß der Prozeßvorschrift des § 140 (1) StPO, auch im vorliegenden Fall in gerade noch zureichenden Maße entsprochen worden ist; zumal die Beamten von sich aus auf die Probleme der Immunität Bedacht nahmen.

So gesehen mußte daher der Beschwerde der Erfolg im Endergebnis versagt bleiben.



Landesgericht für Strafs. Wien

VIII. Hernals'er Gasse 6-12

AM/2W am 11. Mai 1994

Betreffend:

Der Vertreter des Strafschlichters
Wien

am 11. Mai 1994

www.parlament.gv.at

Dr. Rudolf Riedel

für das Büro für Vereins- und Presse-rechtsangelegenheiten
am 11. Mai 1994

Boem